

GESCHÄFTSORDNUNG

des Stadtrates der Stadt Großröhrsdorf

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), in der aktuellen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Großröhrsdorf am 05.09.2024 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

ERSTER TEIL	3
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates	3
§ 2 Fraktionen	3
ZWEITER TEIL	3
RECHTE UND PFLICHTEN DER STADTRÄTE.....	3
§ 3 Informations- und Anfragerecht	3
§ 4 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht	4
DRITTER TEIL	4
GESCHÄFTSFÜHRUNG DES STADTRATES	4
ERSTER ABSCHNITT	4
VORBEREITUNG DER SITZUNGEN DES STADTRATES.....	4
§ 5 Einberufung der Sitzung	4
§ 6 Aufstellen der Tagesordnung	5
§ 7 Beratungsunterlagen	5
§ 8 Ortsübliche Bekanntgabe	5
ZWEITER ABSCHNITT	6
DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN DES STADTRATES	6
§ 9 Teilnahmepflicht	6
§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen.....	6
§ 11 Sitzordnung	6
§ 12 Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates	6
§ 13 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung	6
§ 14 Redeordnung	7
§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung.....	8
§ 16 Sachanträge.....	8
§ 17 Beschlussfassung	8

§ 18 Abstimmungen und Wahlen	9
§ 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters.....	9
§ 20 Ordnungsruf und Wortentziehung.....	9
§ 21 Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung	10
DRITTER ABSCHNITT	10
NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNGEN DES STADTRATES,	10
UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	10
§ 22 Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates	10
§ 23 Unterrichtung der Öffentlichkeit	11
VIERTER TEIL	11
GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE	11
§ 24 Beschließende Ausschüsse	11
FÜNFTER TEIL.....	11
GESCHÄFTSORDNUNG VON BEIRÄTEN.....	11
§ 25 Geschäftsgang der Beiräte.....	11
SECHSTER TEIL	11
GESCHÄFTSFÜHRUNG DES ORTSCHAFTSRATES.....	11
§ 26 Geschäftsgang des Ortschaftsrates.....	11
SIEBTER TEIL	12
SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN	12
§ 27 Schlussbestimmungen	12
§ 28 Inkrafttreten	12

ERSTER TEIL

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

§ 2 Fraktionen

- (1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organe des Stadtrates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von mindestens 2 Stadträten, zwischen denen eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Stadtrat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Bürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.

ZWEITER TEIL

RECHTE UND PFLICHTEN DER STADTRÄTE

§ 3 Informations- und Anfragerecht

- (1) Jeder Stadtrat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Stadtrates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.
- (2) Schriftliche Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (3) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates an den Bürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (4) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheimzuhaltende

Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein. Anfragen nach Absatz 1 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn

- a. sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entsprechen,
- b. die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
- c. die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 4 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Stadträte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Stadträte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Stadträte und Ortschaftsräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Die Stadträte dürfen keine Beratungsunterlagen jedweder Gremienarbeit in das Internet einstellen oder auf eine andere Weise veröffentlichen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die in öffentlicher Sitzung verhandelt wurden und auch im Ratsinformationssystem der Stadt öffentlich verfügbar sind. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.
- (3) Die Stadträte und der Bürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht-öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt; dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 37 Abs. 1 S. 3 SächsGemO bekanntgegeben worden sind.

DRITTER TEIL

GESCHÄFTSFÜHRUNG DES STADTRATES

ERSTER ABSCHNITT

VORBEREITUNG DER SITZUNGEN DES STADTRATES

§ 5 Einberufung der Sitzung

- (1) Der Bürgermeister beruft den Stadtrat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel 6 volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen

Einzelner entgegenstehen. Im elektronischen Ratsinformationssystem werden die Beschlussvorlagen und Anlagen nach Unterzeichnung durch den Bürgermeister sukzessive vorab freigegeben. Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, dem Bürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.

- (2) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Absatzes 1 über die Form und die Übermittlung der Einladung. Die Mitglieder des Stadtrates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 rechtsverbindlich übersendet werden können. Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen kann ein Ratsinformationssystem zum Einsatz kommen. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können.
- (3) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) In Eilfällen kann der Stadtrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 6 Aufstellen der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (2) Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände gem. §§ 36 Abs. 5 und 67 Abs. 5 der SächsGemO oder § 5 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung handelt.
- (3) Der Bürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§ 7 Beratungsunterlagen

- (1) Die Beratungsunterlagen sind für die Stadträte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Bürgermeisters nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 8 Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister rechtzeitig, in der Regel 5 volle Tage vor dem Sitzungstag, ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.

ZWEITER ABSCHNITT

DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN DES STADTRATES

§ 9 Teilnahmepflicht

Die Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Stadtrat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten.
- (2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit vorheriger und schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters zulässig. Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 11 Sitzordnung

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Der Bürgermeister weist den Stadträten einen Sitzplatz zu.

§ 12 Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates

- (1) Ein Mitglied des Stadtrates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Bürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Stadtrat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.
- (2) Ob ein Ausschlussgrund in der Person eines Mitgliedes des Stadtrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 13 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Stadtrat kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a. die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
 - b. Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,

- c. die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern,
 - d. die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.
- (2) Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.
 - (3) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO sind und alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind. Sind nicht alle Stadträte anwesend, sind die abwesenden Stadträte in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
 - (4) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nicht-öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Stadträte zustimmen.

§ 14 Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Bürgermeister erteilt wird.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Der Bürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Bediensteten der Stadt oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Stadtrates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Stadtrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a. auf Schluss der Beratung,
 - b. auf Schluss der Rednerliste,
 - c. auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d. auf Vertagung,
 - e. auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f. auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g. auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h. auf Übergang zur Tagesordnung.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Bürgermeister erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatten, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abubrechen und Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 16 Sachanträge

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 17 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 17 Beschlussfassung

Der Bürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Stadtrat beschlussfähig ist.

§ 18 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Es gelten die Regelungen des § 39 SächsGemO
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch das Heben der Stimmkarte.
- (3) Für Wahlen sind die Stimmzettel vom Bürgermeister bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung des Stadtrates durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.
- (4) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtrates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.
- (5) Der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter ermittelt unter Mithilfe eines weiteren Bediensteten der Stadt das Wahlergebnis und gibt es dem Stadtrat bekannt.
- (6) Ist das Los zu ziehen, so hat der Stadtrat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag ein Bediensteter der Stadt stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitglied des Stadtrates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Ihrer Ordnungsgewalt und ihrem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Beratungsraum aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.
- (2) Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 20 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Stadtrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 21 Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

- (1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtrates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.
- (2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Stadtrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß § 14 an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

DRITTER ABSCHNITT

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNGEN DES STADTRATES, UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

§ 22 Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
 - a. den Namen des Vorsitzenden,
 - b. die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
 - c. die Gegenstände der Verhandlung,
 - d. die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
 - e. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
 - f. den Wortlaut der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Bürgermeister bestimmt wird. Der Bürgermeister kann einen Bediensteten der Stadt oder ein Mitglied des Stadtrates damit beauftragen.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Stadträte werden vom Bürgermeister bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.
- (5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.
- (6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Stadt gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 23 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Bürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.
- (2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse des Stadtrates, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

VIERTER TEIL

GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE

§ 24 Beschließende Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden.
- (2) Sitzungen, die der Vorberatung von Angelegenheiten nach § 41 Abs. 4 Sächs-GemO dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.

FÜNFTER TEIL

GESCHÄFTSORDNUNG VON BEIRÄTEN

§ 25 Geschäftsgang der Beiräte

- (1) Auf das Verfahren der vom Stadtrat gebildeten Beiräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß Anwendung.
- (2) Aufgabe der Beiräte ist es, den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Beratungsergebnisse sind entsprechend den gesetzlichen Zuständigkeiten entweder dem Stadtrat oder dem Bürgermeister zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

SECHSTER TEIL

GESCHÄFTSFÜHRUNG DES ORTSCHAFTSRATES

§ 26 Geschäftsgang des Ortschaftsrates

- (1) Auf das Verfahren des Ortschaftsrates finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß Anwendung mit der

Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters die Ortsvorsteherin/ der Ortsvorsteher tritt.

- (2) Nimmt der Bürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (3) Stadträte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

SIEBTER TEIL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN

§ 27 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Stadtrates, der Ausschüsse, der Beiräte und der Ortschaftsräte ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 29.03.2017 außer Kraft.

Großröhrsdorf, 06.09.2024


Stefan Schneider
Bürgermeister